

**Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 70489/02 (7048 Sa/02),  
Arbeitstitel: Münsterer Straße in Köln-Mülheim,  
Aufhebung Vorlage 2646/2021**

**hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim vom  
06.09.2021**

Die Bezirksvertretung Mülheim hat den Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig als TOP 9.2.7 in der Sitzung am 06.09.2021 mit Änderung zur weiteren Beschlussfassung empfohlen:

Die Bezirksvertretung Mülheim empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss, folgenden *geänderten* Beschluss zu fassen:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 70489/02 (7048 Sa/02)-Einleitungsbeschlusses -für das Gebiet östlich der Düsseldorfer Straße, südlich der Von-Lohe-Straße, westlich der Straße Clevischer Ring und nördlich der Münsterer Straße — Arbeitstitel: Münsterer Straße in Köln – Mülheim, Aufhebung nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach §13 BauGB einzuleiten;
2. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung 9 ohne Einschränkung zustimmt.
3. **Die umzuwidmende Fläche soll unversiegelte Freifläche werden.**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird kein neues Planrecht geschaffen.

Die hier geforderte Entsiegelung der Fläche kann durch die Aufhebung planungsrechtlich nicht gesichert werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Forderung nach einer Entsiegelung nicht mit dem Einleitungsbeschluss zu verknüpfen, sondern dies ggf. in einem gesonderten Antrag an die Verwaltung zu richten.

Hier wäre dann zu prüfen, ob der öffentliche Parkplatz, der im Rahmen des Maßnahmenprogramms „Sanierungsgebiet Mülheim III“ 1986 hergestellt worden ist, weiterhin zur besseren Erschließung des Böcking Parks notwendig ist.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist unabhängig der Fragestellung, ob der Parkplatz in Zukunft durch Widmung gesichert oder entsiegelt werden soll, weiterhin sinnvoll:

Wie in der Begründung der Beschlussvorlage erläutert, weist der mehrfach überplante Bebauungsplan diverse nicht behebbare Mängel auf, so dass die Aufhebung für Rechtssicherheit sorgt.